



Bezirkshauptmannschaft Lienz

Postleitzahl 9900

Lienz, am 8. 4. 1981

Zahl: II-507/7

Betreff: Günter PAULITSCHKE, 9963 St. Jakob i.D., Innere Großrotte 26;
Erteilung einer Gastgewerbekonzession.

Bezug:

B E S C H E I D

=====

I. Die Bezirkshauptmannschaft Lienz erteilt gem. § 206 GewO. 1973 dem Herrn Günter Paulitschke, geb. am 5. 11. 1955 in Villach/Ktn., österr. Stb., eine Konzession für ein Gastgewerbe gem. § 189 Abs. 1 Ziff. 1 GewO. 1973 in der Betriebsart eines FREMDENHEIMES im Standort 9963 St. Jakob i.D., Innere Großrotte Nr. 26, unter der Auflage, daß die beigeschlossenen Richtlinien gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14.11.1969, Zl. 142.777-II-11/69, für die Betriebsführung der Gastgewerbebetriebe eingehalten werden.

Die äußere Bezeichnung hat wie folgt zu lauten: "Fremdenheim - Inh. Günter Paulitschke".

Die Vorschreibung eventuell notwendiger Maßnahmen zur Herstellung der Lokaleignung gem. § 199 GewO. 1973 behält sich die Bezirkshauptmannschaft Lienz vor.

II. Gem. § 192 Abs. 1 GewO. 1973 bezieht sich die Konzession auf die Betriebsräumlichkeiten und Betriebsflächen, wie sie aus der im Akt einliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Planskizze ersichtlich sind.

Die Hinzunahme von weiteren Betriebsräumen oder sonstigen Betriebsflächen bedarf einer Genehmigung nach § 201 GewO. 1973.

III. Der Konzessionswerber hat gem. TP 117 lit. b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, i.d.F. BGBl. Nr. 575/1975, eine Verwaltungsabgabe von S 4CO,-- mit beiliegendem Zahlschein binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

hr. 30.4.1981

BEGRÜNDUNG

Die für die beantragte Gastgewerbekonzession erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Eventuell notwendig werdende weitere Vorschreibungen zur Herstellung der Lokaleignung mußten jedoch vorbehalten werden.

Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

Verwiesen wird abschließend auf die Verpflichtung im Sinne des § 1 des Bazillenausscheidergesetzes, StGBI. Nr. 153/1945 (Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses).

E r g e h t a n :

- 1) Herrn Günter PAULITSCHKE, 9963 St. Jakob i.D., Innere Großrotte Nr. 26;

zur Kenntnis an:

- 2) die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol, Fachgruppe der Beherbergungsbetriebe, 6021 Innsbruck, Meinhardstraße Nr. 14;
- 3) die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol, Bezirksstelle 9900 Lienz;
- 4) die Gemeinde St. Jakob i.D.;
- 5) z.d.A.

Der Bezirkshauptmann:

Dray

RS